

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugend Trauerbegleitung Niederrhein e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kalkar, Nordrhein-Westfalen und ist unter Vereinsnummer VR 1545 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Trauerarbeit im weitesten Sinne des Wortes. Hierzu gehört auch, einem sterbenden Menschen oder einem Menschen mit einer lebensverkürzenden bzw. die Lebensqualität deutlich einschränkenden Erkrankung einen letzten Herzenswunsch zu erfüllen im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Umsetzung der letzten Wünsche eines sterbenden Menschen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung.

Der Verein berät und unterstützt zudem Personen und Vereine, die Schwerstkranke und Sterbende betreuen. Die Betreuung schließt trauernde Angehörige und Freunde mit ein. Der Verein ist überkonfessionell und politisch unabhängig. Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden unentgeltlich erbracht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
 5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung zur Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
 7. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche oder elektronische Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
 5. Ein Mitglied darf maximal eine fremde Stimme vertreten.
 6. Stimmrechtsübertragung auf Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adress- bzw. Bankverbindungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Streichung der Mitgliedschaft,
 - e) Löschung einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Das

betroffene Mitglied hat vor der Beschlussfassung ein Recht auf Anhörung in der Versammlung. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Betrag sechs Monate in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an gerechnet voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Beiträge

1. Es ist ein Beitrag von min. 36 € per Einzugsverfahren zu entrichten.
2. Über eine Änderung der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern eine Erhöhung beschlossen wird, hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig bzw. bei Eintritt in den Verein.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeitdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,- € (in Worten: zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
10. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
-

§ 10 Form der Mitgliederversammlung (Präsenz, Hybrid, Online)

1. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, als Hybridversammlung oder als reine Onlineversammlung durchgeführt werden.
 2. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorstand und gibt diese in der Einladung bekannt.
 3. Bei Online- oder Hybridversammlungen ist sicherzustellen, dass
 - a) die Identität der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden kann,
 - b) Bild- oder Tonübertragung sowie elektronische Stimmabgabe möglich sind,
 - c) eine ordnungsgemäße Protokollierung gewährleistet ist.
 4. Online-Teilnehmer gelten als anwesend.
-

§ 11 Beschlussfähigkeit und zweite Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
 2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand sofort eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.
 3. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
-

§ 12 Beschlussfassung

1. Einfache Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.

Zu einem Beschluss über eine Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Änderung des Zwecks des Vereins erfordert eine Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Änderungen des gemeinnützigkeitsrelevanten § 2 bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.
-

§ 13 Protokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
 2. Es muss mindestens enthalten: Ort bzw. Versammlungsform, Datum, Teilnehmerzahl, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse.
 3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Online-Versammlungen ist eine elektronische Signatur ausreichend.
-

§ 14 Auflösung des Vereins & Vermögensbindung

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz im Sankt Antonius Hospital, eine Einrichtung der Stiftung St. Antonius Hospital Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
-